Handreichung zur Umsetzung der Richtlinie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zum Hinausschieben des Ruhestands von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie zur Einrichtung von Seniorprofessuren an der Medizinischen Fakultät

(Stand: Beschlossen im Fakultätsrat am 15.06.2026)

Die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) möchte Professorinnen und Professoren nach Eintritt in den Ruhestand die Gelegenheit geben, erfolgreiche Vorhaben in Forschung und Lehre fortzuführen und ihren Erfahrungsschatz für die Weiterentwicklung der Universitätsmedizin einzubringen. Ergänzend zu den *Richtlinien der JMU zum Hinausschieben des Ruhestands von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie zur Einrichtung von Seniorprofessuren* vom 02.06.2026 gilt für die Medizinische Fakultät die nachfolgende Handreichung.

Eine weitere akademische Tätigkeit nach Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag und in Abstimmung mit Medizinischer Fakultät, Universitätsklinikum und Universitätsleitung in den folgenden drei Modellen vereinbart und festgelegt werden:

1) Übertragung bzw. Ausübung spezifischer Tätigkeiten mit Abschluss eines Honorar- oder Beratervertrags;
2) Verleihung einer Seniorprofessur mit privatrechtlichem Dienstvertrag an Universität oder Universitätsklinikum zur Fortsetzung und Beendigung von Forschungsprojekten;
3) Professoren und Professorinnen im Ruhestand, die einen außergewöhnlichen Beitrag für die Weiterentwicklung und Sichtbarkeit der Universitätsmedizin Würzburg geleistet haben und die weiterhin ein hohes Maß an Engagement für die Universitätsmedizin erwarten lassen, können mit einer Professur „Emeritus of Excellence in Medicine“ ausgezeichnet werden.

1. Honorar-/Beratervertrag

Für Professorinnen und Professoren im Ruhestand besteht die Möglichkeit, für die Ausübung spezifischer Tätigkeiten einen Honorar-/Beratervertrag mit dem Universitätsklinikum oder der Universität abzuschließen. Dieses Vertragsverhältnis ist nicht mit der Verleihung einer Seniorprofessur verbunden. Die Finanzierung des Vertrags erfolgt in der Regel aus Haushaltsmitteln der Fakultät oder des Klinikums.

2. Seniorprofessur

Die Medizinische Fakultät der JMU möchte Professorinnen und Professoren nach Eintritt in den Ruhestand die Möglichkeit geben, Projekte in Forschung und Lehre zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Zu diesem Zweck richtet die Medizinische Fakultät Seniorprofessuren ein. Im Regelfall erfolgt die Verleihung einer Seniorprofessur an Inhaberinnen und Inhaber einer W3-Professur.

Rahmenbedingungen für die Ausübung der Seniorprofessur

1. Für Professorinnen und Professoren mit Leitungsfunktionen in einer zentralen Einrichtung, einem Institut, einer Klinik oder selbstständigen Abteilung entfällt mit der Übernahme der Seniorprofessur die Leitung der betreffenden Einrichtung.
2. Für die Ausübung der Seniorprofessur wird ein privatrechtlicher Dienstvertrag, in dem die Aufgaben in Forschung und Lehre individuell festgelegt werden, mit der Universität oder dem Universitätsklinikum für die Dauer von bis zu drei Jahren[1] nach Eintritt in den Ruhestand abgeschlossen. Eine einmalige Verlängerung des Vertragsverhältnisses ist nur möglich, wenn mit der Ausübung der Seniorprofessur Aufgaben von herausragender strategischer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Universitätsmedizin verbunden sind. Sofern erforderlich, besteht im Anschluss die Möglichkeit, einen Honorar-/Beratervertrag mit dem Ruhestandsprofessor oder der Ruhestandsprofessorin abzuschließen (s.o.).
3. Sofern eine Seniorprofessur angestrebt wird, erörtert der Antragsteller / die Antragstellerin mit dem Dekan / der Dekanin neun Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand die geplanten (Abschluss-)Arbeiten, die hierfür erforderlichen finanziellen Ressourcen und die räumliche und infrastrukturelle Ausstattung und stellt mind. sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand einen förmlichen Antrag an die Medizinische Fakultät.
4. Für die Seniorprofessur und den damit verbundenen Dienstvertrag gelten folgende Rahmenbedingungen:
    - Für die Seniorprofessur wird eine einheitliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe vom Fakultätsvorstand festgelegt wird. Für die Finanzierung der Aufwandsentschädigung sowie der damit verbundenen Forschungsprojekte müssen selbst eingeworbene Drittmittel zur Verfügung stehen. Aus Compliance-Gründen ist eine direkte Finanzierung der Seniorprofessur aus Auftragsforschungsmitteln, insbesondere der Industrie, in der Regel nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen können auch Drittmittel bzw. drittmittelbezogene Haushaltsmittel (Gewinnkonten/Bonusmittel) der aufnehmenden Einrichtung verwendet werden.
    - Die Höhe der für die (Abschluss-)Arbeiten erforderlichen finanziellen Ressourcen wird vom Fakultätsvorstand festgelegt bzw. bestätigt. Die Drittmittel bzw. drittmittelbezogenen Haushaltsmittel werden vor Antritt der Seniorprofessur zur Verwaltung an das Dekanat übertragen.
    - Die Tätigkeit als Seniorprofessor / Seniorprofessorin muss in einer Einrichtung außerhalb der früheren Einrichtung erfolgen. Die räumliche und infrastrukturelle Ausstattung muss ausdrücklich von der Leitung der aufnehmenden Einrichtung bestätigt werden. Die Entwicklung der Einrichtung, in der die Seniorprofessur ausgeübt wird, und die Chancen jüngerer Professorinnen und Professoren dürfen dabei nicht beinträchtigen werden.
    - Berufliche Tätigkeiten, die außerhalb des privatrechtlichen Dienstvertrags ausgeübt werden, sind genehmigungspflichtig.
    - Lehrleistungen im Rahmen der Seniorprofessur erfolgen ausschließlich auf Antrag und in der Regel außerhalb der curricularer Lehrverpflichtungen. Die Übernahme

[1] Die Richtlinien der Universität sehen eine zweijährige Tätigkeit als Regelfall vor.

von Prüfungsfunktionen (z.B. mündlich-praktische Prüfungen, Staatsexamina) bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

5. Beabsichtigt der Seniorprofessor / die Seniorprofessorin neue Projekte und Forschungsvorhaben zu initiieren, deren Bearbeitung über die Laufzeit des privatrechtlichen Dienstvertrags hinausgeht, muss hierfür eine Zustimmung des Fakultätsvorstands eingeholt werden.
6. Ein begründeter Antrag auf die einmalige Verlängerung der Seniorprofessur muss mindestens vier Monate vor dem Auslaufen des privatrechtlichen Dienstvertrags gestellt werden.
7. In begründeten Ausnahmefällen können auch Inhaberinnen und Inhaber einer W2-Professur einen Antrag auf eine Seniorprofessur stellen. Voraussetzung hierfür ist neben der Erfüllung der o.g. Kriterien eine verbindliche Erklärung der Leiterin bzw. des Leiters der Einrichtung, dass die räumliche Ausstattung und die notwendige Forschungsinfrastruktur ausschließlich aus dem Bestand der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und die Tätigkeiten anderer Arbeitsgruppen nicht beeinträchtigt werden. Die Seniorprofessur kann dann auch in derjenigen Einrichtung ausgeübt werden, in welcher die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bisher tätig war.
8. Über die Einrichtung einer Seniorprofessur entscheidet der Fakultätsvorstand. In Fällen, in denen Tätigkeiten der unmittelbaren Krankenversorgung vorgesehen sind, ist die Zustimmung des Ärztlichen Direktors / der Ärztlichen Direktorin des Universitätsklinikums erforderlich. Zur Beratung können weitere fachnahe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler herangezogen werden.
9. Die Seniorprofessorin / der Seniorprofessor ist gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG Mitglied der Universität Würzburg. Sie / Er nimmt gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 5 BayHIG nicht an den Wahlen zu den Organen der Universität teil, eine Berufung in andere Gremien ist aber möglich.
10. Eine Seniorprofessorin bzw. ein Seniorprofessor führt die Bezeichnung „Seniorprofessor(in) der Medizinischen Fakultät am XXX [Bezeichnung der aufnehmenden Einrichtung]. Im Briefkopf ist die Anschrift der aufnehmenden Einrichtung zu verwenden.
11. Nach Beendigung der privatrechtlichen Dienstverträge kann die Bezeichnung „Seniorprofessor(in)“ als Ehrentitel weitergeführt werden.

3. Professor Emeritus of Excellence in Medicine

Herausragende Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die weiterhin ein hohes Maß an Engagement für die Universitätsmedizin Würzburg erwarten lassen, werden mit dem Ehrentitel Professor Emeritus of Excellence in Medicine ausgezeichnet und können in beratender Funktion in Gremien der Universitätsmedizin eingebunden werden. Für die Verleihung des Ehrentitels treffen die für die Seniorprofessur definierten Rahmenbedingungen (Punkte 1, 4 und 5) ebenfalls zu.

Über die Verleihung des Ehrentitels entscheidet der Fakultätsvorstand. Eigenwerbungen sind ausgeschlossen. Kriterien für die Verleihung des Ehrentitels sind

- Wissenschaftliche Exzellenz in Forschung und Lehre,
- Engagement für die Entwicklung der Universitätsmedizin,
- Präsenz im öffentlichen Leben (z.B. Wahrnehmung von Aufgaben für Behörden, Ministerien, Vereine).

Die Medizinische Fakultät würdigt das Engagement für die Universitätsmedizin der Ausgezeichneten durch:

- die Verleihung des Ehrentitels Professor Emeritus of Excellence in Medicine auf Lebenszeit;
- eine Aufwandsentschädigung (im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags, wie bei einer Seniorprofessur), der Erstattung von Reisekosten und Auslagen für die Teilnahme an internationalen Kongressen und Tagungen (die Finanzierung ist zeitlich befristet auf bis zu 5 Jahre und erfolgt i.d.R. durch Drittmittel bzw. drittmittelbezogene Haushaltsmittel);
- Sach- und Projektmittel für Forschungsvorhaben, wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen (zeitlich befristet bis zu 5 Jahre);
- allgemeine organisatorische Unterstützung.

Mit der Verleihung des Ehrentitels und der damit verbundenen Privilegien entfällt die Möglichkeit eine Seniorprofessur auszuüben, jedoch können die mit einer Seniorprofessur verbundenen Aufgaben dem/der Professor Emeritus of Excellence in Medicine übertragen werden.